

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 151
Bekanntmachungen	S. 151
Auf einen Blick	S. 157

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. Juli bis 8. Juli 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Donnerstag, 7. Juli 2016

16.30 Uhr Betriebsausschuss Stadtentwässerung, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG

- **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung bei der Errichtung der Baugrube für ein mehrgeschossiges Wohnhaus mit Tiefgarage in Krefeld, Wielandstraße 10“ vom 02.04.2016**
- **Feststellung über die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a u. 3c UVPG**

Die Firma Pelzers Bauunternehmung GmbH beabsichtigt, in Krefeld, Wielandstraße 10 ein mehrgeschossiges Wohnhaus mit Tiefgarage zu errichten. Bei der Umsetzung des Vorhabens fällt während der Tiefbauarbeiten für ca. 2,5 Monaten Grundwasser an, das zur Durchführung und Sicherung der Baustelle abgepumpt werden muss.

Für die Baumaßnahme ist somit eine Grundwasserabsenkung erforderlich, für die die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei mir beantragt wurde.

Bei der Grundwasserabsenkung soll über eine Vakuumanlage mit Spüllanzen das Grundwasser gefördert und die Grundwassermenge in Höhe von ca. 125.000 m³ über 2 Tiefenbrunnen wieder dem Untergrund zugeführt werden. Die stündliche Fördermenge beträgt ca. 74 m³.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG NW durchgeführt.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen ist festzustellen, dass durch die Grundwasserhaltung keine erheb-

lichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

Eine UVP-Pflicht gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG ergibt sich daher nicht; eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 UVPG entfällt.

Stadt Krefeld, 20.06.2016

Fachbereich Umwelt

Im Auftrag

gez. Plenker

DRITTE ÄNDERUNG DER ENTGELTREGELUNG FÜR DAS DEUTSCHE TEXTILMUSEUM UND DAS MUSEUM BURG LINN

vom 16.06.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 folgende Änderungen der Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn vom 14. Dezember 2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2010, S. 341 – 342) beschlossen:

1. Ziffer 4. Wird wie folgt neu gefasst:

Die bisherige Regelung entfällt. Sie wird ersetzt durch folgende Regelung:

Krefelder Museumskarte (nicht übertragbar)

Es gilt die Krefelder Museumskarte. Sie berechtigt zum ganzjährigen Besuch aller Krefelder Museen inkl. NS-Dokumentationsstelle in der Villa Merländer.

Für ihren Erwerb gelten folgende Entgelttarife:

- a) Erwachsene – 40,00 EUR
- b) ermäßigt für Mitglieder von Fördervereinen Krefelder Museen, Mitglieder des Vereins Villa Merländer e.V., Mitglieder der Museums Initiative (MIK), Mitglieder des Krefelder Kunstvereins e.V. – 20,00 EUR
- c) ermäßigt für Schüler/innen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und SGB XII – 10,00 EUR.

Die Krefelder Museumskarte gilt personenbezogen (in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis). Sie ist nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Datum der Ausstellung.

Für den Erhalt der Ermäßigung unter b) ist die Mitgliedschaft beim jeweiligen Verein beim Erwerb der Jahreskarte nachzuweisen. Auch für den Erhalt der Ermäßigung unter c) ist der jeweilige Ermäßigungsgrund beim Erwerb der Jahreskarte nachzuweisen. Mitglieder der jeweiligen Fördervereine haben das Privileg des freien Eintritts in ihr jeweiliges Museum.

- d) Familienkarte zur Krefelder Museumskarte – 50,00 EUR
Diese Familienkarte berechtigt zum ganzjährigen Besuch al-

ler Krefelder Museen für zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern (schulpflichtig oder studierend).

Sie ist nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Datum der Ausstellung.

Die Familienkarte gilt in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis jeweils eines auf der Karte vermerkten Erwachsenen.

2. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.
3. Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Krefeld, den 16. Juni 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ERSTE ÄNDERUNG DER ENTGELTREGELUNG FÜR DIE KUNSTMUSEEN DER STADT KREFELD

vom 16.06.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 folgende Änderungen der Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld vom 8 Juli 2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2015, S. 245 – 246) beschlossen:

1. Ziffer 2. Jahreskarten (nicht übertragbar)

Wird wie folgt neu gefasst:

Die bisherigen Entgelttatbestände unter a) und b) entfallen.

Sie werden ersetzt durch:

- a) Krefelder Museumskarte (berechtigt zum ganzjährigen Besuch aller Krefelder Museen inkl. NS-Dokumentationsstelle in der Villa Merländer)
 - aa) Erwachsene – 40,00 EUR
 - bb) für Mitglieder von Fördervereinen Krefelder Museen, Mitglieder des Vereins Villa Merländer e.V., Mitglieder der Museums Initiative (MIK), Mitglieder des Krefelder Kunstvereins – 20,00 EUR
 - cc) für Schüler/innen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen, Wehr- und Ersatzdienst-leistende, Schwerbehinderte, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und SGB XII – 10,00 EUR.

Die Krefelder Museumskarte gilt personenbezogen (in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis). Sie ist nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Datum der Ausstellung.

Für den Erhalt der Ermäßigung unter bb) ist die Mitgliedschaft beim jeweiligen Verein beim Erwerb der Jahreskarte nachzuweisen.

Auch für den Erhalt der Ermäßigung unter cc) ist der jeweilige Ermäßigungsgrund beim Erwerb der Jahreskarte nachzuweisen.

Die Mitglieder des jeweiligen Fördervereins behalten ihr Privileg des freien Eintritts in ihr jeweiliges Museum.

- b) Familienkarte zur Krefelder Museumskarte
Diese Jahreskarte berechtigt zum ganzjährigen Besuch der Museen für zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern (schul-

pflichtig oder studierend) – 50,00 EUR. Sie ist nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Datum der Ausstellung.

Die Familienkarte gilt in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis jeweils eines auf der Karte vermerkten Erwachsenen.

2. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.
3. Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Krefeld, den 16. Juni 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR REGELUNG DER FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN ODER IN KINDERTAGESPFLEGE

vom 17.06.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496), der §§ 3, 4, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, 79, 80 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 3, 4, 9, 12, 13, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW 2007, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW 14, S. 336) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlich-rechtlicher Sozialleistungsanspruch).

Beide Förderalternativen sind gleichrangig. Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich berechtigt, zwischen den Angeboten zu wählen.

Die Förderalternativen umfassen:

- die Zuweisung eines Platzes in eine Kindertageseinrichtung
- die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme und Ausgestal-

tung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Krefeld und in durch diese vermittelte öffentlich geförderte Kindertagespflege.

- (2) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote kann für Kinder geltend gemacht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld haben. Die Tagespflegeperson soll in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld haben.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Das Kind, vertreten durch die Personensorgeberechtigten, ist Inhaber des gesetzlichen Förderanspruchs nach Maßgabe der Abs. 1-4 des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.
- (2) Die Tagespflegeperson ist Inhaberin des Anspruchs auf Zahlung einer laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII.

§ 3 Anmeldung/Antragserfordernis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sollen mindestens sechs Monate vor dem angestrebten Betreuungsbeginn, spätestens aber bis zum 31.01. des Jahres, in einer oder mehreren Tageseinrichtungen den Betreuungsbedarf anmelden.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung ist in den betroffenen Kindertageseinrichtungen zu klären, ob der Betreuungsbedarf erfüllt werden kann. Kann der Betreuungsbedarf durch Anmeldung gem. Abs. 1 nicht erfüllt werden, ist er bei der Stadt Krefeld (Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung) durch Antrag geltend zu machen.
- (3) Der Antrag gemäß Abs.2 Satz 2 ist möglichst frühzeitig (das gilt insbesondere für besondere Bedarfe), spätestens aber drei Monate vor dem angestrebten Beginn der Förderung zu stellen. Das gilt nicht bei unvorhergesehenem Bedarf; in diesem Fall kann die Frist verkürzt werden.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für den Antrag auf Vermittlung in Kindertagespflege.

- (4) Die Zuweisung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung sowie die Vermittlung in Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des Kindes, vertreten durch die Personensorgeberechtigten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Erklärung zum Familieneinkommen mit entsprechenden Belegen,
 - die Nachweise der Berufstätigkeit, der Arbeitssuche, der Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung mit Bescheinigungen der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls – nur bei Antrag auf Zuweisung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung – weitere Belege über sonstige bedarfsbegründende Umstände.
- (5) Für die Anmeldung sowie den Antrag gemäß den vorgenannten Absätzen sollen Vordrucke verwendet werden, die über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Krefeld und den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung bereitgestellt werden.

§ 4 Umfang der täglichen Förderung (individueller Bedarf)

- (1) Der individuelle Bedarf bestimmt den zeitlichen Umfang der täglichen Förderung. Der individuelle Bedarf wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung anerkannter fachlicher Standards und der durch die Personensorgeberechtigten nachgewiesenen bedarfsbegründenden Umstände des Einzelfalles im Sinne des Kindeswohls festgestellt.

- (2) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit soll in Kindertagespflege in der Regel mehr als 15 Stunden betragen (im Falle der Ergänzungsbetreuung zur Kindertageseinrichtung 5 Stunden), in Kindertageseinrichtungen 25 Stunden.
- (3) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll in der Regel 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anzuerkennen sein.

§ 5 Erreichbarkeit

Es werden vorrangig wohnortnahe Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zugewiesen/vermittelt. Wohnortnahe Plätze sind im städtischen Raum solche, die sich in einer Entfernung von höchstens 5 Kilometern vom Wohnort des Kindes befinden.

§ 6 Pflegeurlaubnis

- (1) Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson im Besitz einer Pflegeurlaubnis nach Maßgabe des § 43 SGB VIII ist.
- (2) Für Pflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld haben, wird die Pflegeurlaubnis auf Antrag der Pflegeperson durch den Fachbereich 51 nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB VIII erteilt.
- (3) Vor Beginn der Vermittlung von Tagespflegekindern und vor jeder Neuerteilung der Pflegeurlaubnis sind vorzulegen:
 - ein hausärztliches Attest der Tagespflegeperson,
 - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und der in ihrem Haushalt lebenden strafmündigen Personen.
- (4) Außerdem ist die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einschließlich einer schriftlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutz-auftrages nach § 8a SGB VIII zu erklären.

§ 7 Umfang der Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 - b) einen Beitrag zur Anerkennung und Förderungsleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung
 - nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
 - nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - von nachgewiesenen und durch den Fachbereich 51 anerkannten Kosten für Qualifizierungen und Fortbildungen.
- (2) Die Auszahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats für den Folgemonat.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Die Höhe der Geldleistung (Pauschalbetrag für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) ergibt sich, abhängig von der erreichten Qualifikationsstufe der Tagespflegeperson und der Dauer der wöchentlichen Betreuungsleistung, aus der als Anlage beigefügten Leistungstabelle. Der Sachauf-

wand entspricht den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Pauschale dynamisiert sich analog zur KiBiz-Pauschale.

- (2) Wird Kindertagespflege im Ausnahmefall und nach Prüfung des Fachdienstes Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt, erhält die Tagespflegeperson nur den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten wird unterstellt, dass keine Sachaufwendungen im Sinne des § 23 SGB VIII entstehen und dass den Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber die Verpflichtung zur Aufbringung der Pflichtanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen zukommt.
- (3) **Qualifikationsstufen:**
Die laufenden Geldleistungen werden nach den Qualifizierungsstufen der Tagespflegepersonen berechnet. Es gibt 5 Qualifizierungsstufen. Qualifizierungsstufen 1 und 2 sind für Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum absolviert haben, nicht relevant. Stufen 3 bis 5 ergeben sich wie folgt:
 - a) Stufe 1: ehemalige Grundqualifizierung, mindestens 48 Unterrichtsstunden
 - b) Stufe 2: ehemalige Aufbauqualifizierung, mindestens 72 Unterrichtsstunden
 - c) Stufe 3: nach dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI) oder einmalig Konsolidierung/Weiterentwicklung, mindestens 80 Unterrichtsstunden
 - d) Stufe 4: nach dem Abschluss des 2. Teils der Grundqualifizierung DJI, 160 Unterrichtsstunden
 - e) Stufe 5: Konsolidierung/fortlaufende Fortbildung/Praxisreflexion; alle 12 Monate Nachweis mindestens einer anerkannten Fortbildung und einem anerkannten Netzwerktreffen (z.B. einem Treffpunkt Kindertagespflege) sowie einem Hausbesuch/Fachgespräch durch die Fachberatung; bei Nichterbringen der Nachweise kann nach Prüfung des Einzelfalles eine Rückstufung in Stufe 4 erfolgen.
- (4) Die Einstufung erfolgt nach Anerkennung der nachgewiesenen Qualifizierungs- und Fortbildungsunterrichtsstunden und bei Erteilung bzw. Vorliegen einer gültigen Pflegeerlaubnis.
- (5) Die pädagogische Vorbildung von Erziehern/Erzieherinnen und Fachkräften wird mit 80 Unterrichtsstunden angerechnet.
- (6) Ab Stufe 2 setzt die Beibehaltung der Höhe der laufenden Geldleistung alle 12 Monate einen Nachweis von mindestens einer anerkannten Fortbildung und einem anerkannten Netzwerktreffen (z.B. einem Treffpunkt Kindertagespflege) und einem Hausbesuch/Fachgespräch durch die Fachberatung voraus.
- (7) Für Betreuungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von 1,00 € pro Stunde gewährt, höchstens jedoch 22,00 € pro Monat.
Für die Betreuung an Wochenenden (Samstag und/oder Sonntag) werden zusätzlich 10,00 € pro Tag, höchstens jedoch 40,00 € pro Monat an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (8) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil der Kindertagespflege. Sie beginnt in der Regel vor der ersten Inanspruchnahme der bewilligten Betreuungszeiten. Für die Eingewöhnungszeit wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 25% des Betrages der bewilligten laufenden Geldleistung gezahlt. Sofern

das Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat beginnt, wird anstelle der Pauschale die bewilligte laufende Geldleistung für den gesamten Monat gezahlt.

- (9) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einer Behinderung oder Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind betreuen, können den 3,5 fachen Satz der pauschalen Anerkennung der Förderleistung beantragen. Der erhöhte Förderbedarf muss durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und bestätigt werden. Die Tagespflegeperson muss eine entsprechende Zusatzqualifizierung – Inklusion in der Kindertagespflege – mit nachgewiesener, erfolgreicher Teilnahme (Zertifikat) vorlegen.

§ 9 Großtagespflege

- (1) In einer Großtagespflege schließen sich zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen zusammen. Jede einzelne Tagespflegeperson bedarf einer gültigen Pflegeerlaubnis (gemäß § 43 SGB VIII). Es dürfen bis zu neun fremde Kinder gleichzeitig und insgesamt betreut werden, dabei müssen die Kinder vertraglich und pädagogisch eindeutig zu jede einzelne Tagespflegeperson zugeordnet sein. (Kinderbildungsgesetz – KiBiz - § 4 Abs. 2)
- (2) **Fachliche Voraussetzungen**
Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflege betreiben wollen, bedürfen einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Mindestens eine Tagespflegeperson soll über eine pädagogische Ausbildung oder über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Tätigkeit als Tagespflegeperson verfügen. Alle Tagespflegepersonen müssen zusätzlich über das Zertifikat der Grundqualifizierung (80 bzw. 160 Stunden nach DJI - Curriculum) Kindertagespflege verfügen.
- (3) **Räumliche Voraussetzungen**
Für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege muss für diese Räume eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld, unter Einbeziehung des Brandschutzes, beantragt werden. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung schriftlich zu informieren.

Grundsätzlich gilt

- Pro Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zuzüglich der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe) vorzuhalten.
- Es soll verschiedene Funktionsbereiche geben (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten).
- Eine Küche, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, soll vorhanden sein.
- Für Fragen im Bereich der Hygiene ist zu empfehlen, sich an das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt zu wenden um zu erfahren, welche Maßnahmen notwendig sind.
- Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.
- Der Sanitärbereich soll von den Kindern eigenständig genutzt werden können und die zu schützende Intimsphäre der Kinder in der Ausgestaltung be rücksichtigt werden.
- Es muss einen ausreichenden Wickel- und Pflegebereich geben. Mobiliar, Raumausstattung, Gestaltung und Spielmaterialien sollen altersgerecht, anregungsreich sein, dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und der Förderung und Bildung von Kindern dienen. Der familien-

ähnliche Charakter der Kindertagespflege muss erhalten bleiben und im Konzept deutlich werden.

- Die Räume sollten ebenerdig sein.
- Ein Außengelände sollte in direkter Anbindung an die Räume vorhanden sein, oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein (hier ist das Alter und die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen).

§ 10 Versicherungen

- (1) Anerkannte Unfallversicherung im Sinne des § 7 Abs. 1 c dieser Satzung ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- (2) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind solche, deren Höhe sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII richtet. Dasselbe gilt für eine private Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind solche, deren Höhe sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII richtet. Tagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können ihre Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Erstattet wird der hälftige nachgewiesene, höchstens aber der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag. Als private Altersvorsorge werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt. Hat eine Tagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 11 Erstattung von Qualifizierungskosten

- (1) Die Kosten der Qualifizierung (Teilnehmergebühren) werden den Tagespflegepersonen auf Grundlage der örtlichen Qualifizierungskosten zu 50% erstattet.
- (2) Ab der Stufe 5 werden maximal 12 Unterrichtsstunden jährlich für Fortbildung und Praxisreflexion nach erfolgreicher Teilnahme zu 50% erstattet, sofern die Maßnahme vom Fachdienst Kindertagespflege anerkannt wird.

§ 12 Betreuungsfreie Zeiten

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu sechs Wochen betreuungsfreier Zeit jährlich. Eine Vertretungsregelung ist nachzuweisen.
- (2) Die betreuungsfreie Zeit ist in der Regel mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.

§ 13 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Vorgaben der „Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen“ vom 28.09.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 41 vom 13.10.2011, S. 241-243) verwiesen.
- (2) Sofern die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege vereinbarungsgemäß über die Mittagszeit andauert (§ 6 Abs. 3 der im vorigen Absatz genannten Satzung), ist ein Beköstigungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben mit der Tagespflegeperson einen schriftlichen Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Vertrag hat mindestens Regelungen zu den Erziehungsgrundsätzen, zur Betreuungszeit, zum Betreuungsentgelt, zu Urlaub und Krankheit von Kind und Tagespflegeperson, zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung, zur vereinbarten Höhe des Beköstigungsentgelts sowie zu gegenseitigen Informationspflichten zu enthalten.

§ 15 Informationspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt über Auffälligkeiten und/ oder wichtigen Ereignissen, die den Schutzauftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 a SGB VIII betreffen sowie über schwere Erkrankungen und Unfälle des Tagespflegekindes zu unterrichten.
- (2) Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen sind verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die das Betreuungsverhältnis betreffen.

Von Bedeutung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind insbesondere:

- jede wesentliche Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Von Bedeutung für die Betreuung in Kindertagespflege sind insbesondere:

- ein Wechsel der Tagespflegeperson,
- die Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als sechs Wochen bei Krankheit oder Urlaub von Pflegekind oder Tagespflegeperson,
- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- die Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der Bildungsmaßnahme,
- ein Wohnungswechsel,
- die Neuaufnahme eines Tagespflegekindes,
- jede wesentliche, die Tagespflege beeinflussende Änderung in den persönlichen Verhältnissen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 02.06.2016 in Kraft.

Oberbürgermeister Meyer

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege

Ich bestätige gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung, dass der vorgelegte Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 02.06.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Krefeld, den 17. Juni 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Anlage

Leistungstabelle zur Satzung zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege
Ab 01.08.2016 werden die laufenden Geldleistungen nach den Vorgaben des Landes angepasst.

Laufende Geldleistung (Pauschalbetrag für Sachaufwand und Anerkennung Förderungsleistung) für Tagespflegepersonen pro Monat nach wöchentlichem Betreuungsumfang pro Kind gemäß Ratsbeschluss vom 26.03.2015									
Qualifizierungsstufe	5 - <10 Stunden	10 bis ≤ 15 Stunden	> 15 bis < 20 Stunden	20-<25 Stunden	25-<30 Stunden	30-<35 Stunden	35-<40 Stunden	40-<45 Stunden	über 45 Stunden
1	91,88 €	144,38 €	210,00 €	275,63 €	328,13 €	380,63 €	439,69 €	498,75 €	557,81 €
2	105,00 €	157,50 €	223,13 €	288,75 €	360,94 €	433,13 €	505,31 €	577,50 €	649,69 €
3	131,25 €	183,75 €	249,38 €	315,00 €	393,75 €	472,50 €	551,25 €	630,00 €	708,75 €
4	136,50 €	225,75 €	294,00 €	378,00 €	462,00 €	546,00 €	630,00 €	714,00 €	798,00 €
5	141,75 €	236,25 €	308,70 €	396,90 €	485,10 €	573,30 €	661,50 €	749,70 €	837,90 €

Zusätzlich gilt: 1,00 Euro Zuschlag für Betreuung vor 07:00 Uhr und nach 18:00 Uhr; max. 22,00 Euro pro Monat und 10,00 Euro pro Tag Wochenendbetreuung; max. 40,00 Euro pro Monat.
**gültig bis 31.07.2016*

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Hochbendweg gegen Gebot.

Das Grundstück, Gemarkung Benrad, Stadtteil Forstwald, Flur 6, Flurstück 1401 eignet sich für eine Einfamilienhaus Bebauung. Die Grundstücksgröße beträgt 514 qm. Mindestkaufpreis 135.000,00 Euro.



Weitergehende Informationen können per E-Mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften z. Hd. Frau Brinkmeyer Petersstraße 9, 47798 Krefeld angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 31.08.2016 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten. Sie können sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden dann automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Verberger Straße, zum Festpreis.

Das Grundstück, Gemarkung Bockum, Flur 4, Flurstück 1894 eignet sich für eine Ein- bis Mehrfamilienhaus Bebauung. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 359 qm. Kaufpreis 88.510,00 Euro.



Weitergehende Informationen können per E-Mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften z. Hd. Frau Brinkmeyer Petersstraße 9, 47798 Krefeld angefordert werden.

Bewerbungen sind schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten.

Sie können sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden dann automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

01.07. – 03.07.2016

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10 | 0172 20 05 954

08.07. – 10.07.2016

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld

8 21 38 60

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. **0700 84374666** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

